

Cloppenburg, den 11.11.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz	25.11.2025	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2025	nicht öffentlich
Kreistag	18.12.2025	öffentlich

Behandlung: öffentlich

Tagesordnungspunkt

Schutz von Igel durch Nachtfahrverbot für Mähroboter - Antrag gem. § 56 NKomVG der Grüne-Kreistagsfraktion vom 23.10.2025

Sachverhalt:

Beantragt wird ein allgemeines Nachtfahrverbot für Mähroboter im Landkreis Cloppenburg durch Erlass einer Allgemeinverfügung auf Grundlage von § 3 Abs.2 in Verbindung mit § 44 abs.1 Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz. Hintergrund des Antrages ist die aktualisierte Rote Liste des Nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Der Igel musste dort in die Vorwarnliste hochgestuft werden, da sich sowohl landes- als auch bundesweit Hinweise auf Bestandsrückgänge verzeichnen lassen.

Igel (*Erinaceus europaeus*) sind neugierig, rollen sich aber bei Gefahr instinktiv zusammen. Das bewahrt sie nicht vor Verletzungen durch Mähroboter. Dabei kann vor allem die lange spitze Schnauze so schwer verletzt werden, dass die Igel an den Folgen sterben. Auch bei Mährobotern mit Kleintierschutz kann eine Gefährdung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In der Bewertung der Roten Liste heißt es dazu: „...Als neue Gefährdung für Igel kommt der Einsatz von Mährobotern hinzu, die teils zu massiven Verletzungen der Tiere führen können (RASMUSSEN et al. 2021, BERGER 2023, RASMUSSEN et al. 2023). Insgesamt ist der Igel noch nicht gefährdet, wird aber aufgrund der vielen negativen Einflüsse auf der Vorwarnliste geführt.“

Eine Datenlage zu verletzten oder getöteten Igel im Landkreis Cloppenburg liegt in der unteren Naturschutzbehörde nicht vor. Eine (bundes-)einheitliche gesetzliche Regelung wäre aus der Sicht der Verwaltung – sofern erforderlich – der richtige Schritt.

Auf Bundesebene gab es bereits einen Entwurf für ein Verbot des Rasenmähens während der Dämmerung und bei Dunkelheit in § 13 TierSchG. Die Gesetzgebung wurde nach dem Regierungswechsel auf Bundesebene bisher nicht weiter verfolgt.

Anzeigen aus der Bevölkerung stellen aus Verwaltungssicht die einzige realistische Kontrollmöglichkeit eines Verbots dar. Eine Kontrolle durch die Behörde ist nicht möglich. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Ausnahmegenehmigungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren in der Naturschutzbehörde ist dennoch zu erwarten.

Als regionale Handlungsoption erscheint daher aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde die gezielte Information der Öffentlichkeit zu den Risiken des Betriebes von Mährobotern in den Nachtstunden zunächst als das geeignete Mittel zum Schutz der Igel.

Anlagenverzeichnis:

Antrag Grüne Kreistagsfraktion vom 23.10.2025 gemäß § 56 NKomVG